



© pixabay, Bild von PIRO4D

Letztes Update: 3.8. 2020 (Aktualisierungen unter 2.1, 3., 3.2 und 3.3)

EINLEITUNG

In diesem Schutzkonzept werden die Schutzmassnahmen des Bundes zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19) und ihre Bedeutung für Spielgruppen erläutert. Dazu zählen Innenspielgruppen genauso wie Angebote, die draussen, im Wald oder auf dem Bauernhof stattfinden. Die Massnahmen gelten für die aufgenommenen Kinder, deren Eltern und die Mitarbeitenden dieser Angebote.

ZIEL DIESER MASSNAHMEN

Das Ziel der Massnahmen ist es, die Anzahl schwerer COVID-19 Erkrankungen zu verhindern und Neuerkrankungen auf niedrigem Niveau zu halten. Zudem gilt es, besonders gefährdete Personen bestmöglich zu schützen, sowohl als Arbeitnehmende wie auch als Kunden.

GESETZLICHE GRUNDLAGEN

COVID-19-Verordnung 2 (818.101.24), Arbeitsgesetz (SR 822.11) und dessen Verordnungen.

Dieses Schutzkonzept orientiert sich an folgenden Dokumenten:

-> «Musterschutzkonzept für Betriebe»,

-> «Muster-Schutzkonzept für Kindertagesstätten und schulergänzende Betreuungsinstitutionen (Kita/SEB)» das vom BAG, dem Verband kibesuisse und dem Verband pro enfance Anfang Mai 2020 erarbeitet wurde

-> «COVID-19 Grundprinzipien Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts an obligatorischen Schulen als Grundlage für die Ausarbeitung der Schutzkonzepte der Schulen unter Berücksichtigung der Betreuungseinrichtungen und Musikschulen» des Bundesamtes für Gesundheit vom 29. April 2020.

-> Rahmenschutzkonzept für öffentliche Veranstaltungen, Stand 05.06.2020

Es stützt sich auf den aktuellen Informationsstand des SSLV und die Vorgaben des Bundes.

GEBRAUCH DES SCHUTZKONZEPTS

Der Schweizerische Spielgruppen-LeiterInnen-Verband SSLV und seine Mitglieder informieren sich regelmässig über die Anordnungen des Bundes und der Kantone und verpflichten sich, deren Vorgaben einzuhalten.

1. REDUKTION DER VERBREITUNG DES NEUEN CORONAVIRUS

1.1. Übertragung des neuen Coronavirus

Die drei **Hauptübertragungswege** des neuen Coronavirus (SARS-CoV-2) sind:

- enger Kontakt: Wenn man zu einer erkrankten Person weniger als zwei Meter Abstand hält.
- Tröpfchen: Niest oder hustet eine erkrankte Person, können die Viren direkt auf die Schleimhäute von Nase, Mund oder Augen eines anderen Menschen gelangen.
- Hände: Ansteckende Tröpfchen gelangen beim Husten und Niesen oder Berühren der Schleimhäute auf die Hände. Von dort werden die Viren auf Oberflächen übertragen. Eine andere Person kann dadurch die Viren auf ihre Hände übertragen und so gelangen sie an Mund, Nase oder Augen, wenn man sich im Gesicht berührt.

1.2. Schutz gegen Übertragung

Es gibt **drei Grundprinzipien** zur Verhütung von Übertragungen:

- Distanzhalten, Sauberkeit, Oberflächendesinfektion und Händehygiene
- besonders gefährdete Personen schützen
- soziale und berufliche Absonderung von Erkrankten und von Personen, die engen Kontakt zu Erkrankten hatten

Die Grundsätze zur Prävention der Übertragung beruhen auf den oben genannten Hauptübertragungswegen. Die Übertragung durch engeren Kontakt, sowie die Übertragung durch Tröpfchen, können durch mindestens zwei Meter Abstandhalten oder physische Barrieren verhindert werden. Um die Übertragung über die Hände zu vermeiden, ist eine regelmässige und gründliche Handhygiene durch alle Personen sowie die Reinigung häufig berührter Oberflächen wichtig.

1.3 Distanzhalten und Hygiene

Infizierte Personen können vor, während und nach Auftreten von COVID-19-Symptomen ansteckend sein. Daher müssen sich auch Personen ohne Symptome so verhalten, als wären sie ansteckend (Distanz zu anderen Menschen wahren). Dafür gibt es Hygiene- und Verhaltensregeln des BAG der Kampagne «So schützen wir uns».

2. Besonders gefährdete Personen schützen

Personen über 65 Jahren oder mit schweren chronischen Erkrankungen (s. COVID-19-Verordnung 2) gelten als besonders gefährdet, einen schweren Krankheitsverlauf zu erleiden. Bei besonders gefährdeten Personen müssen deshalb zusätzliche Massnahmen ergriffen werden, damit sie sich nicht anstecken. Nur dadurch kann eine hohe Sterblichkeit an COVID-19 vermieden werden. Besonders gefährdete Personen halten sich weiterhin an die Schutzmassnahmen des BAG und bleiben – wenn immer möglich – zu Hause. Der Schutz von besonders gefährdeten Mitarbeitenden ist in der COVID-19 Verordnung 2 ausführlich geregelt. Weitere Informationen dazu finden Sie unter www.bag-coronavirus.ch. Beispiele für Massnahmen sind: Homeoffice, Arbeiten in Bereichen, die keinen Kundenkontakt erfordern, physische Barrieren, Einrichten von Zeitfenstern für besonders gefährdete Personen.

2.1 Soziale und berufliche Absonderung von Erkrankten und von Personen, die engen Kontakt zu Erkrankten hatten

Spielgruppenleitende

Es muss verhindert werden, dass erkrankte Personen andere Menschen anstecken.

Spielgruppenleitenden, die folgende Symptome haben, ist es nicht erlaubt zu arbeiten; sie bleiben zu Hause.

- Husten, Kurzatmigkeit mit oder ohne Fieber
- Halsschmerzen oder Geschmacksstörungen
- Fiebergefühl oder Muskelschmerzen

Wenden Sie sich an eine Ärztin, einen Arzt oder eine Gesundheitseinrichtung und fragen Sie, ob Sie sich testen lassen sollen. Lesen Sie die Anweisungen zur «Selbst-Isolation» und halten Sie sich konsequent daran.

Wenn Sie Kontakt zu einer erkrankten Person hatten, deren Symptome auf das neue Coronavirus hindeuten, halten Sie sich an die Angaben des BAG zur «Selbst-Quarantäne».

Beide Formulare sind auch in verschiedenen Sprachen erhältlich, siehe BAG «Selbst-Isolation und Selbst-Quarantäne»

Kinder

Zeigt ein Kind Symptome, die den klinischen Kriterien von COVID-19 entsprechen, bleibt es zu Hause. Kinder unter 12 Jahren mit leichten Symptomen (d.h. Schnupfen (akute Rhinorrhoe), Bindehautentzündung (Konjunktivitis), Ohrenentzündung (Otitis) oder Fieber ohne Atemwegssymptome wie Husten oder Halsentzündung (Pharyngitis) müssen nicht in jedem Fall getestet werden. Darüber entscheidet der Kinder- oder Hausarzt. Kinder mit Krankheitssymptomen, die nicht getestet wurden, sollten grundsätzlich bis 24 Stunden nach Abklingen der Symptome die Spielgruppe nicht besuchen und zu Hause bleiben.

Wird ein Kind positiv getestet, werden die im gleichen Haushalt lebenden Personen unter Quarantäne gestellt; aber angesichts des sehr geringen Risikos einer Übertragung durch Kinder ist keine Quarantäne für die anderen Kinder seiner Klasse/Gruppe oder die Lehr-/Betreuungsperson nötig. Werden jedoch ≥ 2 Kinder in einem Abstand von weniger als 10 Tagen in derselben Klasse/Gruppe positiv getestet, oder ist eine Lehr-/Betreuungsperson positiv getestet, prüft die Kantonsärztin/der Kantonsarzt, ob die Quarantäne einer Gruppe von Kindern oder einer Klasse notwendig ist.

Weitere Informationen zum Umgang mit Symptomen und Tests bei Kindern finden Sie unter: https://www.bag.admin.ch/dam/bag/de/dokumente/mt/k-und-i/aktuelle-ausbrueche-pandemien/2019-nCoV/covid-19-empfehlungen-umgang-mit-erkrankten-personen.pdf.download.pdf/COVID-19_Empfehlungen_zum_Umgang_mit_erkrankten_Personen_und_Kontakten_ab_11-Mai-2020.pdf (aufgerufen am 3.8.2020)

Die Spielgruppenleitenden informieren die Eltern über obengenannte Regelung und dass Kinder bei Auftreten von Symptomen während der Spielgruppenzeit sofort abgeholt werden müssen.

Rückkehr aus Risikoländern

Spielgruppenleitende, Familien und Kinder, die aus einem Staat oder Gebiet mit erhöhtem Ansteckungsrisiko in die Schweiz einreisen, müssen sich während 10 Tagen in Quarantäne begeben und dürfen die Spielgruppe nicht besuchen. Die Verordnung und eine Liste der Staaten/Gebiete mit erhöhtem Ansteckungsrisiko finden Sie unter: <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/empfehlungen-fuer-reisende/quarantaene-einreisende.html#-2060676916> (aufgerufen am 3.8.2020)

3. SCHUTZMASSNAHMEN

Schutzmassnahmen zielen darauf ab, die Übertragung des Virus und Neuansteckungen zu verhindern. Das Schutzziel am Arbeitsplatz ist ebenfalls die Reduktion einer Übertragung des neuen Coronavirus durch Distanzhalten, Sauberkeit, Reinigung von Oberflächen und Händehygiene.

Die Hauptverantwortung der Bekämpfung der Covid-19-Epidemie liegt bei den Kantonen. Stellt ein Kanton einen Wiederanstieg der Fälle fest, entscheidet er über die erforderlichen und geeigneten Massnahmen. Dabei sind diejenigen Massnahmen vorzuziehen, die sich bisher als besonders wirksam gegen die Ausbreitung des neuen Coronavirus erwiesen haben.

Quelle: <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/massnahmen-des-bundes.html#-179692535> (aufgerufen am 3.8.2020)

Mitarbeitende müssen über das notwendige Wissen zur richtigen Anwendung der Schutzausrüstung verfügen und entsprechend geübt im Umgang damit sein. Wenn dies nicht der Fall ist, führt eine Schutzausrüstung möglicherweise zu einem falschen Sicherheitsgefühl und grundlegende, wirksame Massnahmen (Abstand halten, Hände waschen) werden vernachlässigt.

Spielgruppenleitende müssen bei der Arbeit keine Hygienemasken tragen (chirurgische Masken, OP-Masken). Diese schützen eine gesunde Person nicht effektiv vor einer Ansteckung mit Viren der Atemwege (Eigenschutz). Das Tragen einer Maske kann deshalb ein falsches Sicherheitsgefühl erzeugen. Genauso wenig sind Stoffmasken, Halstücher und ähnliches nötig. Ausser bei Reinigungstätigkeiten ist auch das Tragen von Handschuhen nicht nötig.

3.1. Information der Eltern und der Mitarbeitenden

Die Sensibilisierung der Eltern und Hinweise auf die unbedingte Einhaltung der Hygiene-Verhaltensregeln sind nach wie vor sehr wichtig. Es empfiehlt sich, Mitarbeitende, Eltern und Kinder vor der Wiedereröffnung und dann regelmässig über die Schutzmassnahmen zu informieren.

- Das BAG stellt zu diesem Zweck auch Materialien in verschiedenen Sprachen zur Verfügung ([vgl. BAG: Downloads in verschiedenen Sprachen](#)).

- Aushang der Schutzmassnahmen gemäss BAG bei jedem Eingang oder schriftliche Abgabe der Informationen (z.B. Wald- und Bauernhofspielgruppen)

3.2. Hygiene

- Unnötigen Körperkontakt vermeiden, besonders gegenüber anderen Erwachsenen (kein Händeschütteln zur Begrüssung und Verabschiedung)

- Spielgruppenleitende sorgen dafür, dass Seifenspender, Einweghandtücher und Desinfektionsmittel bereitstehen sowie Wasser in Wald- oder Draussen-Spielgruppen.

- Alle Personen in der Spielgruppe (Mitarbeitende, Kinder und Eltern) sollen sich regelmässig die Hände mit Wasser und Seife waschen. Dies ist insbesondere nach der Ankunft, vor und nach der Essenzubereitung und dem Essen sowie nach Kontakt mit Körperflüssigkeiten (Toilette, wickeln, Nase putzen, husten etc.) zu beachten.

- Kinder waschen ihre Hände mit Wasser und Seife. Wegen der sensiblen Kinderhaut werden Desinfektionsmittel bei Kindern nur in dringenden Situationen, wenn Wasser und Seife nicht zur Verfügung stehen, benutzt. Das viele Händewaschen greift die Haut an, zur Pflege der Hände sollte deshalb eine Feuchtigkeitscrème verwendet werden.

- Wunden an den Händen abdecken oder Schutzhandschuhe tragen.

- Abfälle, die mit Körperflüssigkeiten in Berührung kommen (Hand- und Nastücher, Windeln etc.) werden in geschlossenen Abfalleimern entsorgt. Abfallsäcke nicht zusammendrücken, da sonst die in der entweichenden Luft vorhandenen Viren und Bakterien eingeatmet werden könnten.

- Da das Virus auf Oberflächen und Gegenständen haften bleiben kann, reinigen Spielgruppenleitende regelmässig Türgriffe, Lichtschalter, Telefonhörer, Liftknöpfe, Treppengeländer, Kaffeemaschinen und andere Objekte, die oft von mehreren erwachsenen Personen angefasst werden. Zur Reinigung der benutzten Gegenstände und den Räumlichkeiten reicht ein normales Reinigungsmittel. Benutzte Wäsche oder Arbeitskleidung wird bei 60° C gewaschen.

- Die Spielsachen der Kinder müssen nicht nach jedem Spielgruppenbesuch gewaschen oder gar desinfiziert werden. Hier reicht es, sie wie bisher zu reinigen, wenn sie schmutzig sind.

- Bei der Zubereitung und der Verteilung von Essen wird auf die Hygienevorschriften geachtet. Die Hände werden vorgängig gewaschen oder desinfiziert. Geschirr, Gläser und Lebensmittel werden nicht unter den Kindern oder den Spielgruppenleitenden geteilt. Nach Gebrauch reicht es, sie in der Geschirrspülmaschine oder von Hand mit einem normalen Spülmittel abzuwaschen.

- Bei Desinfektionsmitteln oder -Reinigungstüchern unbedingt die Einwirk- und Trocknungszeiten einhalten. ([vgl. Infektionsschutz.de](#))

•Für einen regelmässigen und ausreichenden Luftaustausch in Arbeitsräumen sorgen (z.B. 4 Mal täglich für ca. 10 Minuten lüften)

3.3. Distanz halten

Spielgruppenkinder können und sollen nicht auf Distanz betreut werden. Dies wäre unvereinbar mit dem Kindeswohl. Abstandsregeln der Kinder untereinander sind in dieser Altersgruppe unmöglich umzusetzen. Regelmässig hat das BAG betont, dass Kinder keine entscheidende Rolle bei der Verbreitung des Virus spielen.

Gemäss der Definition von Spielgruppen des SSLV umfasst eine Gruppe etwa 8 – 10 (max. 12) Kinder. Somit kann der normale Betrieb von Spielgruppen wieder aufgenommen werden. Grössere Gruppen müssen getrennt werden. Täglicher Wechsel in der Zusammensetzung von Gruppen oder im Leitungsteam sowie Kontakte mit Personen ausserhalb der Gruppe sind nach wie vor zu vermeiden.

Um die Anzahl erwachsener Personen in den Räumlichkeiten möglichst klein zu halten, begleiten die Eltern ihre Kinder beim Bringen und Abholen nur so weit wie nötig in den Spielgruppenraum. Sie werden gebeten, ihr Kind nicht zu zweit zu begleiten, zusätzliche Begleitpersonen warten draussen. Allenfalls ist eine Ausdehnung der Bring- und Holzeiten nötig, am besten findet die Übergabe draussen statt.

Eltern, deren Kinder Unterstützung benötigen, dürfen eine gewisse Zeit in der Spielgruppe bleiben. Gemeinsam mit den Eltern wird die Anwesenheit koordiniert, allenfalls findet eine Eingewöhnung zeitversetzt statt. Es müssen 1,5 Meter Distanz zu den Spielgruppenleitenden, den anderen Kindern und weiteren Eltern eingehalten werden. Ist das nicht möglich, tragen Begleitpersonen eine Hygienemaske. Stellen Sie Plätze für Eltern am Rande des Geschehens zur Verfügung. So bieten Sie Kindern den nötigen sicheren Hafen und können gleichzeitig die Abstandsregeln einhalten.

Gespräche von Elterngruppen sind zu vermeiden und die nötigen Abstandsregeln unbedingt einzuhalten. Tür- und Angelgespräche mit Eltern sind per Telefon oder E-Mail zu führen.

Mitarbeitende und andere Personen halten, wenn möglich, 1,5 Meter Abstand zueinander. Kann diese Distanz nicht eingehalten werden, ist es sinnvoll eine Hygienemaske zu tragen. Teamgespräche oder Vernetzungsanlässe finden möglichst elektronisch statt.

Ab dem 6. Juni 2020 wurde das Versammlungsverbot im öffentlichen Raum unter Umsetzung der Distanz- und Hygieneregeln gelockert. Es gilt weiterhin, dass die Distanz jederzeit zwischen allen Anwesenden, die nicht im selben Haushalt wohnen, min. 1,5 Meter betragen muss. Wenn dies nicht umsetzbar ist, müssen Hygienemasken von allen getragen werden oder die Sitzplätze sind durch geeignete Abschränkungen zu trennen. Die Spielgruppenleitung als Veranstalterin informiert alle Personen zur Umsetzung der Schutzmassnahmen, insbesondere zur korrekten Verwendung der Hygienemasken.

Elternanlässe, Feste oder Schnuppertage sind unter der Einhaltung der Massnahmen für öffentliche Veranstaltungen möglich. Die maximale Personenanzahl legt der Kanton fest.

Quelle: <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20201774/index.html#a4>

Ausflüge im Freien können stattfinden, die Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln ist unter Berücksichtigung der dort geltenden Schutzkonzepte möglich. Das Einkaufen mit Kindern sollte weiterhin vermieden werden.

Wichtig: Distanzregeln und Schutzmassnahmen müssen weiterhin eingehalten werden.

4. ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN

Website des BAG zum neuen Coronavirus:

- www.bag.admin.ch/neues-coronavirus
- www.bag-coronavirus.ch

Website des SECO zum neuen Coronavirus:

- www.seco.admin.ch/pandemie

Website des BSV zum neuen Coronavirus:

- <https://www.bsv.admin.ch/bsv/de/home/sozialversicherungen/ueberblick/uebersicht-corona.html>

Zusätzliche Informationen finden sich auch auf der [Webseite des SSLV](#)